

# Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

No. 898.

---

 Inhalt: Verordnung zum Jagdgesetz für Neuß j. L. vom 7. April 1897/3. August 1911.
 

---

## Verordnung

zum Jagdgesetz für Neuß j. L. vom 7. April 1897 (Gesetzsammlung Bd. XXII)  
 3. August 1911 (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 421).  
 S. 91 und Bd. XXVII S. 421).

I.

Der § 21 des vorerwähnten Jagdgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

Auf Anordnung des Ministeriums ist die Genossenschaft innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist verpflichtet, eine oder mehrere kleine oder größere Jagden abzuhalten. Leistet die Genossenschaft dieser Anordnung nicht Folge, so können in dem Jagdbezirk nach näherer Bestimmung des Ministeriums unter Leitung oder Aufsicht einer Staatsbehörde Zwangsjagden abgehalten werden. Die Verfügung über die Strecken der Zwangsjagden steht dem Ministerium zu. Während der Dauer der Zwangsjagden bis zur Verfügung über die Jagdstrecken ruht das Jagdrecht der Genossenschaft. Wenn die Jagdstrecken nicht der Genossenschaft zur eigenen Verfügung überwiesen werden, ist ihr der Wert der Jagdstrecken unter Zugrundelegung des jeweiligen Großhandelspreises von dem Verfügungsberechtigten zu erstatten.

Ausgegeben am 21. Januar 1919.